

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7b AS 24/07 B

L 10 B 364/07 AS ER (LSG Berlin-Brandenburg)

S 93 AS 2505/07 ER (SG Berlin)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

JobCenter Charlottenburg-Wilmersdorf,
Bundesallee 206, 10719 Berlin,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch die Richter
E i c h e r, Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, ihm für ein Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 27. März 2007 - L 10 B 364/07 AS ER - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 27. März 2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers im Rahmen eines Verfahrens der einstweiligen Anordnung gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 1. März 2007 - S 93 AS 2505/07 ER - zurückgewiesen und den Antrag des Beschwerdeführers, ihm für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin H zu gewähren, abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Antragsteller hat mit einem Schreiben vom 29. März 2007 gegen den Beschluss des LSG sinngemäß Beschwerde eingelegt und mit diesem und einem ebenfalls beigefügten, an das LSG gerichteten Schreiben vom selben Tag, für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin H beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Gegen den Beschluss des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Beschlüsse des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG (Zulassung der Revision) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung der vom Kläger benannten Rechtsanwältin im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 73a Abs 1 iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Beschwerde muss schon aus den angegebenen Gründen in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

